

Der Bund soll den Bau von 7000 billigen Wohnungen fördern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **32 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund soll den Bau von 7000 billigen Wohnungen fördern

Im Kapitel V des Berichtes «Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues» schlägt die Eidgenössische Preiskontrollkommission eine Reihe von Maßnahmen zur Erstellung billiger Wohnungen vor. Diese zielen in der Hauptsache darauf ab, die Vorbedingungen für den Bau billiger Wohnungen ohne oder mit geringer finanzieller Hilfe der öffentlichen Hand zu schaffen. Die Kommission ist der Auffassung, daß es sehr wichtig ist, der Zersplitterung der Kräfte durch ein zielbewußtes Sammeln aller Einzelerfahrungen und deren Koordination zu begegnen. Zu diesem Zwecke sollten auf kantonalem Boden Koordinationsstellen geschaffen werden, um

- die Gemeinden bei der Lösung der sich stellenden Probleme zu unterstützen sowie sie zur Ergreifung der nötigen Initiative zu veranlassen;
- die Beschaffung des nötigen Baulandes anzuregen;
- eine Anpassung der Baugesetze, Bauordnungen und Bauvorschriften jeder Art zu veranlassen;
- auf die sich bietenden Verbilligungsmöglichkeiten hinzuweisen;
- dem Gewerbe und den Architekten die Bedeutung des sozialen Wohnungsbaues näherzubringen;
- sich für die Überprüfung von Projekten sowie deren Ausführung und Wirtschaftlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird die Errichtung einer zentralen Stelle auf eidgenössischem Boden vorgeschlagen, die sich mit den folgenden Problemen zu befassen hätte:

- Systematische Sammlung aller Erfahrungen sowie Verfolgung aller neuen Entwicklungen und Anregung von Forschungen;
- Vermittlung von Anregungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Kantonen und Gemeinden;
- Kontaktnahme mit dem Ausland und den internationalen Organisationen, die sich mit dem sozialen Wohnungsbau beschäftigen;
- Auswertung der Erfahrungen bei der Verwendung von Bundesgeldern;
- Begutachtung von Fragen und Ausarbeitung von Vorschlägen.

Die Schaffung einer solchen Zentralstelle für den sozialen Wohnungsbau ist ein Postulat unseres Verban-

des. Nach dem unglücklichen Ausgang der Volksabstimmung über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch den Bund mußte es aber zurückgestellt werden. Ein Versuch, eine Zentralstelle auf privater Grundlage – mit andern Verbänden zusammen – ins Leben zu rufen, scheiterte an der Finanzierungsfrage. Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen mußte sich schließlich damit begnügen, eine Beratungsstelle zu schaffen und diese dem Verbandssekretariat anzugliedern. Die Technische Kommission des Verbandes befaßte sich mit Studien über den Bau billiger Wohnungen. Es fehlten ihr aber die Finanzen und vor allem auch das nötige Studienmaterial.

Unser Verband begrüßt darum den Vorschlag der Eidgenössischen Preiskontrollkommission und wünscht, daß er möglichst bald verwirklicht werde.

Erfahrungsgemäß nehmen Studien über Methoden zur Verbilligung des Wohnungsbaues – namentlich in technischer Beziehung – viel Zeit in Anspruch. Auch die Revision der Bauvorschriften und Baugesetze kann nicht von heute auf morgen durchgeführt werden. Da aber der Bau wirklich billiger Wohnungen in verschiedenen Gebieten des Landes äußerst dringlich ist, empfiehlt die Eidgenössische Preiskontrollkommission als Überbrückungsmaßnahme die Erstellung von etwa 7000 Wohnungen, verteilt auf etwa drei Jahre, die beschleunigt an die Hand genommen werden sollte. «Das ergäbe ein Bauvolumen mit etwa 200 Millionen Franken Anlagekosten. Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß für die Überbrückung der festgestellten durchschnittlichen 15 Prozent Mietzinsdifferenz die Übernahme von etwa 1 Prozent der Kapitalverzinsung erforderlich ist und die Kosten zwischen Bund und Kantonen hälftig geteilt werden, dann hätte der Bund eine Jahresbelastung von etwa einer Million Franken zu übernehmen. Da die Kommission der Auffassung ist, daß die Hilfe auf 20 Jahre zu befristen wäre, würde die Bundesleistung einem heutigen Barwert von rund 15 Millionen Franken entsprechen. Im übrigen hängt die Höhe der Belastung von den jeweiligen Zinssätzen ab.»

Auch diesen Vorschlag unterstützt unser Verband kräftig. Ganz besonders müssen wir auf die Dringlichkeit einer solchen Überbrückungsmaßnahme hinweisen. Im Kanton Waadt liegen bereits Projekte vor. Sie können nicht realisiert werden, weil billige Gelder, wie sie das Gesetz vom 8. Dez. 1953 über den sozialen Wohnungsbau vorsieht, auf dem Kapitalmarkt zurzeit nicht erhältlich sind. Wenn ferner die Eidgenössische Preiskontrollstelle es für ratsam hält, daß die Kantone die Aktion in der Zwischenzeit schon vorbereiten würden, so sollte möglichst bald bekannt werden, wie der Bundesrat sich zum Bericht stellt. Denn schließlich wird kein Kanton eine Aktion vorbereiten, an deren Zustandekommen er zweifelt. Ohnehin muß damit gerechnet werden, daß wertvolle Zeit verstreichen wird, bis ein entsprechender Bundesbeschluß in Kraft treten kann.